

Satzung über die Benutzung der Selterser Sporthalle der Gemeinde Selters (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in ihrer Sitzung am 09. Juli 2003 nachstehende Satzung über die Benutzung der Selterser Sporthalle der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters erlassen:

§ 1

Die Selterser Sporthalle (nachfolgend Sporthalle genannt) im Ortsteil Niederselters wird als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentliches rechtliches Nutzungsverhältnis.

Die Sporthalle wird vom Gemeindevorstand verwaltet. Der Gemeindevorstand vergibt im Benehmen mit der Schulleitung der Mittelpunktschule Goldener Grund (nachfolgend Schule genannt) nach dieser Satzung die Sporthalle für Übungszwecke und Veranstaltungen.

§ 2

Die Sporthalle wird der Schule und gemeinnützigen Sportorganisationen der Gemeinde Selters (Taunus) zur Ausübung des Sport (Lehr- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw.) überlassen.

Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen kann die Sporthalle zur Ausübung des Sports im Sinne von Satz 1 nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der Schule und gemeinnützigen Sportorganisationen nicht beeinträchtigt werden.

Für kulturelle und sonstige besondere Veranstaltungen kann die Sporthalle ebenfalls nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Für die Nutzung von Räumlichkeiten oder von Einrichtungsgegenständen werden von der Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzung für die Sporthalle erhoben. Der Schulsport sowie die Nutzung der Sporthalle für Veranstaltungen der Schule sind von der Gebührensatzung ausgenommen.

Schuldner ist der jeweilige Nutzer bzw. Veranstalter.

§ 4

Die Benutzung der Sporthalle bedarf einer schriftlichen Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Die Erlaubnis erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nicht.

Anträge auf eine laufende Benutzung (Trainings- und Übungsstunden) der Sporthalle sind zu stellen: für das Sommerhalbjahr (ca. 01.04. ó 30.09.) bis 15. Februar ó für das Winterhalbjahr (ca. 01.10. ó 15.04) bis 15. August.

Anträge zur Überlassung der Sporthalle zur Durchführung von Einzelveranstaltungen sind spätestens drei Monate vor der geplanten Nutzung beim Gemeindevorstand einzureichen.

Der vom Gemeindevorstand aufgestellte Belegungsplan gilt als Benutzungserlaubnis.

§ 5

Die Benutzungserlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räumlichkeiten bzw. Hallenteile während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß sämtliche Bedingungen dieser Richtlinie vom Benutzer anerkannt werden.

Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und bei Verstößen gegen diese Satzung entzogen. Die Benutzungserlaubnis kann auch bei unregelmäßigem und unzureichenden Besuch entzogen werden.

§ 7

Der Schule steht die Sporthalle montags bis freitags bis 14.30 Uhr zur Verfügung. Veranstaltungen der Schule, die über diesen Zeitraum hinausgehen (Schulfest, Projekte, Ganztagsbetreuung etc.), soll Vorrang vor dem Vereinssport eingeräumt werden. Sie sind spätestens drei Monate vor der geplanten Nutzung mit dem Gemeindevorstand abzustimmen.

Den übrigen Nutzungsberechtigten steht die Sporthalle montags bis freitags in der Regel ab 15.00 Uhr, samstags ab 09.00 Uhr und sonntags ab 09.00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet um 22.30 Uhr. Um 23.00 Uhr müssen alle Personen das Grundstück verlassen haben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Die Halle wird in den Sommer- und Winterferien für erforderliche Unterhaltungsarbeiten geschlossen. Die jeweiligen Termine werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

§ 8

Der Gemeindevorstand kann die Sporthalle aus besonderen Gründen sperren oder eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen.

Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung besteht nicht.

§ 9

Bei allen Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht während der Benutzung ausübt. Dieser verantwortliche Leiter muß dem Gemeindevorstand schriftlich gemeldet sein.

Die von den Benutzern gemeldeten Personen erhalten nach einer Unterweisung über diese Satzung und ihre Rechte und Pflichten vom Gemeindevorstand die schriftliche Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle. Sie sind neben den nutzungsberechtigten Gruppen und Vereinsvorständen für eine sportgerechte und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Der Gemeindevorstand stellt den Nutzungsberechtigten die Hallenschlüssel zur Verfügung. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Gemeinde und sind nach Ablauf der Nutzungsberechtigung dem Gemeindevorstand unverzüglich zurückzugeben. Das Nachfertigen von Hallenschlüsseln ist verboten. Zuwiderhandlungen haben ó neben strafrechtlicher Verfolgung ó den sofortigen Entzug der Benutzungserlaubnis zur Folge. Bei Verlust eines Hallenschlüssels sind durch den Benutzer bzw. Veranstalter die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage zu erstatten.

Vereine und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Sporthalle und die Geräte vor der Benutzung auf Ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch ihre Übungs- und Veranstaltungsleiter prüfen zu lassen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

Nach Beendigung der Trainingszeit bzw. der Veranstaltung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter zu überwachen, dass

- a) die benutzten Sportgeräte wieder auf ihre Plätze im Geräteraum gebracht werden,
- b) die Fenster ó auch die Oberlichter ó geschlossen werden,
- c) in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft,
- d) in der Halle und in allen Nebenräumen die Beleuchtung ausgeschaltet ist,
- f) die Türen (Innen- und Außentüren) verschlossen werden und die Notausgangstüren immer verschlossen bleiben (die Notausgangstüren dürfen weder zur Belüftung der Sporthalle noch als Zugang verwendet werden)

Vereinseigene Geräte dürfen in der Sporthalle nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstandes abgestellt werden.

In der Sporthalle wird ein Hallenbenutzungsbuch geführt. Die verantwortlichen Übungs- und

Veranstaltungsleiter müssen nach der Benutzung der Räumlichkeiten die vorgesehenen Eintragungen sorgfältig vornehmen und mit Unterschrift versehen.

§ 10

Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung und in sauberen Turn- und Hallenschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Turn- und Hallenschuhe dürfen nicht bereits für den Weg zur Halle genutzt werden.

Die Zuschauer dürfen nur die Tribüne bzw. die besonders bezeichneten Plätze benutzen.

Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist nicht gestattet.

Das Fahren mit Inlineskates bzw. Skateboards ist nicht gestattet.

Das Rauchen in der Sporthalle sowie in den Nebenräumen ist untersagt.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt. Andere Getränke dürfen wegen Bruch- und Verletzungsgefahr nicht in Flaschen oder Gläsern mitgebracht oder verabreicht werden.

Den Anordnungen der Beauftragten des Gemeindevorstandes und der Schulleitung ist zu folgen.

§ 11

Bei Benutzung der Sporthalle ist darauf zu achten, daß keine Beschädigungen entstehen.

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind im Hallenbenutzungsbuch einzutragen und dem Hausmeister sowie dem Gemeindevorstand zu melden.

Fußballspiele sind nur nach schriftlicher Erlaubnis gestattet; beim Fußballtraining muss ein Spezial-Hallenfußball benutzt werden,

Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 12

Der Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Sporthalle (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Gemeindevorstandes.

Bei Grossveranstaltungen sind in Absprache mit den zuständigen Brandschutzdienststellen gegebenenfalls besondere Auflagen durch den Veranstalter zu beachten.

§ 13

Der Verkauf von Speisen und Getränken auf dem Gelände ist ebenso wie Werbung nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstandes gestattet.

§ 14

Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall für Veranstalter, Besucher und Benutzer besondere Anordnungen erlassen.

§ 15

Von dieser Satzung wird das dem örtlichen Schulleiter zustehende Hausrecht nicht berührt. Schulleiter, Hausmeister, Beauftragte des Gemeindevorstandes haben jederzeit Zutritt; ihren Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

§ 16

Benutzer und Besucher der Sporthalle, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 17

Die Benutzung der Sporthalle, der Nebenräume und der Turn- und Sportgeräte sowie das Betreten des Hallengeländes erfolgen auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde Selters (Taunus) haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen, von Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Selters (Taunus) von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Hallenteile der Zugänge und Geräte stehen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Selters (Taunus) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Gemeinde Selters/Taunus an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Die Nutzungsberechtigten haben nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

65618 Selters/Taunus, 10. Juli 2003

Der Gemeindevorstand

**Dr. Zabel
Bürgermeister**

Vorstehende Satzung wurde am 12.07.2003 im Nassauer Tageblatt und am 16.07.2003 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt somit am 17.07.2003 in Kraft.

65618 Selters (Taunus), 17. Juli 2003

Der Gemeindevorstand

**Dr. Zabel
Bürgermeister**